

gende Bestimmungen: Si quis femina ingenua, postquam infantes ceperit habere, occiderit, sol. DC culpabilis iudicetur. Postquod infantes non potuerit habere, sol. CC culpabilis iudicetur. Sonach sind also siebenhundert Schillinge zu erlegen, wenn jemand eine schwangere Frau tötet oder, wie B 2—4 u. a. sagen, schlägt und sie infolgedessen stirbt, dagegen sechshundert, wenn jemand eine Frau tötet, die, wie es heisst, begonnen hat, Kinder zu bekommen und von der zu erwarten steht, dass sie darin fortfahren wird. Hier ist eine Frau in der Zeit ihrer Gebärfähigkeit gemeint. Der mit 'Postquod' beginnende Schlusssatz ist in A und C ausführlicher gestaltet; es heisst da: Si quis femina post media aetate, hoc est quando iam infantes habere non potest, occiderit . . . Also wenn eine Frau ein bestimmtes Alter überschritten hat, mit dem die Gebärfähigkeit aufzuhören pflegt, hat sie nicht mehr Anspruch auf die erhöhte Busse, sondern erhält nur mehr ein Drittel desselben, ebenso übrigens auch, bevor sie ein Kind hatte, das heisst als 'puella', wie in einem anderen Paragraphen ausdrücklich statuiert wird.

Wir halten uns bei der Stelle über die femina gravida nicht an die von B 1, sondern an die von B 2—4 gegebene Form, mit der A und ausserdem auch die Leges Visigothorum (VI, 3, 2) und Baiuvariorum (VIII, 19) übereinstimmen. Danach handelt es sich hier nicht um direkten Totschlag, sondern um ein Schlagen mit tötlichem Ausgang¹, also um ein blosses Roheitsdelikt, und da will es nicht recht einleuchten, dass der unmittelbar gewollte und ausgeführte Totschlag einer Frau in der Blüte ihrer Jahre wesentlich niedriger gebüsst werden soll als der gegen eine femina gravida geführte Schlag oder Stoss, der durch Zufall ihren Tod herbeiführt. Man wendet vielleicht ein, die nur mit sechshundert Schillingen zu büssende Frau sei ja nicht 'gravida', also darum minder bewertet. Aber dieser Paragraph schliesst die Zeit der 'graviditas' mit keinem Worte aus, vielmehr scheint er die Frau innerhalb eines bestimmten Lebensalters schlechthin und gleichviel in welchem Zustand zu meinen, und also auch den Totschlag einer 'femina gravida' mit zu begreifen. Richtig kann aber nur das Umgekehrte sein, dass nämlich das 'trabatere' niedriger gebüsst wird als das 'occidere'. Dies

1) Was bei Brunners zunächst bestechender Erklärung dieser Stelle (a. a. O. II, S. 541 f.) unberücksichtigt bleibt.